

Preisblatt Anschluss- und Nebenkosten Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH

Anlage 1 zu den  
Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz  
der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und über die Abgabe von Wasser  
(Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser)

---

Zu § 3 Ziff. 5 - Baukostenzuschüsse -

- I. Als anteilige Rohrnetzkosten nach § 3 Ziff. 5 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser ist vor Erstellung eines Anschlusses ein Baukostenzuschuss zu zahlen zu den Kosten der Herstellung, des Ausbaues oder Umbaues von Zentralanlagen, bestehend aus den Wasserwerken, den Hauptversorgungsleitungen und den Druckerhöhungsstationen.

Der Baukostenzuschuss ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen zu zahlen.

- II. Der Baukostenzuschuss beträgt 0,77 Euro netto je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Der Baukostenzuschuss erhöht sich um einen Zuschlag von 178,00 Euro netto für jede angefangenen 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Der sich ergebende Zuschlag wird mit der Anzahl der Geschosse multipliziert. Bei Einfamilienhausgrundstücken, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben wird der Zuschlag - unabhängig von der Grundstücksgröße und Geschosshöhe - nur in einfacher Höhe erhoben. In diesen Fällen ist der Anschlussbeitrag nach Satz 1 bis höchstens 3.000 m<sup>2</sup> zu zahlen.
- III. Die maßgebliche Geschosshöhe ergibt sich aus den Bebauungsplänen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, wird die Geschosshöhe zugrunde gelegt, die sich nach der tatsächlichen Eigenart des Bebauungsgebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.
- IV. Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Baukostenzuschuss nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für das ganze Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Für den bereits angeschlossenen Grundstücksteil gilt der Baukostenzuschuss als bezahlt, der im Zeitpunkt der Hinzunahme des weiteren Grundstücks nach der geltenden Satzung zu zahlen wäre.
- V. Werden in einem Baugebiet die Wasserleitungen aufgrund eines Erschließungsvertrages durch den Erschließungsträger ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde verlegt, beträgt der Baukostenzuschuss 25 v. H. der Beträge nach Absatz II.

Zu § 4 Ziff. 6 Kosten der Anschlussleitung

- I. Die Kosten für die Erstellung bzw. Erweiterung der Hausanschlüsse werden nach Pauschalpreisen abgerechnet. Der Pauschalpreis setzt sich aus dem Grundpreis (feste Kosten) und Zuschlägen (veränderliche Kosten) zusammen.
- a) Mit dem Grundpreis werden insbesondere abgegolten die Kosten der Ventilanbohrschelle einschl. Einbaugarnitur und Straßenkappe, des Futterrohres, des Absperrventils, Dichtungs- und Verdichtungsmaterials sowie die Lohn-, Montage- und Transportkosten. Desweiteren die Tiefbaukosten und Kosten der Dokumentation. Im Grundpreis enthalten ist die Hausanschlussleitung bis 15 Meter, gemessen von der Grundstücksgrenze.

	<u>netto</u>	<b>Preise</b> <u>brutto,</u> <u>einschl. 7,00 % MwSt.</u>
Der Grundpreis beträgt		
pro Hausanschluss	1.750,00 Euro	1.872,50 Euro

	<u>netto</u>	<b>Preise</b> <u>brutto,</u> <u>einschl. 5,00 % MwSt.</u>
Der Grundpreis beträgt		
pro Hausanschluss	1.750,00 Euro	1.837,50 Euro

- b) Die Zuschläge sind zu zahlen für die Hausanschlussleitungen, die nicht im Grundpreis enthalten sind und beinhalten die dazugehörigen Tiefbauarbeiten, Lohn-, Montage- und Transportkosten.

	<u>netto</u>	<b>Preise</b> <u>brutto</u> <u>einschließl. 7,00 % MwSt.</u>
Die Zuschläge betragen		
pro lfdm.	35,00 Euro	37,45 Euro

	<u>netto</u>	<b>Preise</b> <u>brutto</u> <u>einschließl. 5,00 % MwSt.</u>
Die Zuschläge betragen		
pro lfdm.	35,00 Euro	36,75 Euro

- II. Die Erdarbeiten können, soweit sie nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegen, vom Anschlussnehmer oder Dritten durchgeführt werden. Die Zuschläge nach Buchst. b) ermäßigen sich in diesem Falle pro lfdm. um 10,00 Euro. Die Erdarbeiten sind unter Beachtung der gültigen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, nach Angabe der Gemeindewerke auszuführen.
- III. Die Zuschläge enthalten keinen Kostenanteil für die Oberflächenbefestigung. Diese Arbeiten sind auf dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer auszuführen oder müssen besonders berechnet werden.
- IV. Bei besonderen Anschlussverhältnissen ( z. B. Rohrdurchmesser größer 2 Zoll ) können dem Abnehmer die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet werden. Aufwendungen für Mehrkosten auf Grund besonderer Erschwernisse können von den Gemeindewerken zusätzlich zu den Pauschalpreisen in Rechnung gestellt werden.
- V. Für die Arbeiten gem. § 4 Ziff. 6 b) und c) der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; hierzu gehören auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum.

Zu § 5 Verbrauchsanlagen

Die erste Prüfung gem. Ziff. 10 ist kostenlos. Werden dabei Mängel festgestellt, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so werden für die erste Nachprüfung 5,00 Euro netto, für jede weitere 10,00 Euro netto erhoben. Dieselben Beträge sind zu zahlen, wenn eine zur Prüfung angemeldete Anlage nicht betriebsfertig vorgefunden wird.

Zu § 7 Wasserverwendung

Für die Erneuerung von Plomben (Ziff. 5) wird ein Betrag von 2,50 Euro netto erhoben.

**Zu § 10 Rechnungslegung und Bezahlung**

- I. Die Gemeindewerke sind berechtigt, für den Fall, dass die Ablesung durch den Abnehmer unmöglich gemacht wird, einen geschätzten Verbrauch in Rechnung zu stellen. Die so erteilte Rechnung ist - unabhängig von ihrer Richtigkeit bzw. ihrer Beanstandungsfähigkeit - sofort fällig. Eine evtl. Fehlberechnung wird bei der nächstmöglichen Abrechnung ausgeglichen.
- II. Die Rechnung wird bei Zugang fällig (§ 10 Ziff. 4). Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden die zum jeweiligen Zeitpunkt banküblichen Verzugszinsen berechnet.

Zu § 12 - Beendigung der Versorgung -

Die Wassersperre (Ziff. 5) lässt den Bestand des Vertrages unberührt. Es ist daher auch für die Dauer der Wassersperre der festgesetzte Grundpreis zu entrichten.

Allgemeines

- I. - Umsatzsteuer -

Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die Nettopreise zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

- II. - Inkrafttreten -

Die Anlage 1 tritt am 01.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 1 vom 01.06.2011 außer Kraft.

Hohenwestedt, .....

Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH

Geschäftsführer